OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500933/2/FP

Datum:
Linz, 7. November 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, B-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. August 2024, GZ: BHBR/924040004551/24, wegen einer Übertretung des Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 4 Stunden) und machte ihm folgenden Vorwurf:

„Datum/Zeit: 21.11.2023 22.04.2024
Ort: H__, Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde H__
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.06.2018, BHBRN-2016-76601/45 wurde der C__, D__, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Vornahme einer Geländekorrektur auf dem Gst. Nr. aaa, KG und Gemeinde H__, unter anderem unter der Auflage erteilt, dass die Fertigstellung unter Anschluss eines Abschlussberichtes von Ing. E__ der Naturschutzbehörde mitzuteilen ist.
Mit Email vom 09.05.2019 hat die C__ die Fertigstellung im Oktober 2018 gemeldet. Trotz mehrmaliger Urgenz, zuletzt mit Schreiben vom 13.11.2023 unter Setzung einer Vorlagefrist bis 15.01.2024, wurde der Behörde bis dato kein Abschlussbericht vorgelegt.
Das Unternehmen hat daher die in einer Bewilligung gemäß § 5 verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ und damit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF iVm Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.06.2018, BHBRN-2016-76601/45 […]“

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 23. September 2024 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Fertigstellung des Projekts von den Grundeigentümern nicht zugelassen würde und E__ keinen Abschlussbericht vorgelegt habe. Man habe darauf keinen Einfluss, da er vom Grundeigentümer beauftragt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 18. Oktober 2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid vom 13. Juni 2018, GZ: BHBRN-2016-76601/45-PS, wurde der C__, deren Geschäftsführer der Bf ist, nachstehende Bewilligung erteilt:

„Dem Antrag der C__, D__ wird stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierung bzw. Abänderung der Geländekorrektur auf dem Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde H__ erteilt.
Grundlage hiefür sind die vorgelegenen, von der Agrar-EN, E__, erstellten Projektsunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens im Befund des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 7.5.2018.

1. Die Durchführung des Vorhabens hat unter genauer Einhaltung der 14 Prozessschritte der Einreichunterlagen der Firma G__, Ing. E__, zu erfolgen.
2. Die Arbeiten müssen von Herrn Ing. E__ begleitet und dokumentiert werden.
3. Die Fertigstellung ist unter Anschluss eines Abschlussberichtes von Ing. E__ der Naturschutzbehörde mitzuteilen.
4. Hinsichtlich des vorhandenen Traktorweges auf dem Gst.Nr. bbb, KG H__ (N10-163- 2015-Ps) ist nach Beendigung der Geländekorrektur der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Es muss ein geschotterter Weg mit 3,5 m Breite nach dem Verlauf des alten Weges hergestellt werden. Sämtliches Material, welches über die verbleibende Straße hinausgeht, ist restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder wieder zu verwenden.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 in der im Zeitpunkt der Tat maßgeblichen Fassung lauteten:

„§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird;
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) […]
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. […]

§ 56 Abs. 1 Z 4 lautet:

XI. ABSCHNITT
Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen
§ 56
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. […]
4. bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 18 Abs. 1 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 18 Abs. 3) nicht einhält; […]

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die belangte Behörde bestraft den Bf, weil er eine Auflage nicht eingehalten hätte.

Wie sich aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ergibt, ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art, also auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Eine Nebenbestimmung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie auch im Gesetz vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.10.2011, 2009/05/0121; 31.03.2005, 2004/05/0325, mwN; 28.03.1988, 87/10/0151; vgl. auch VwGH 18.10.2012, 2010/06/0060).

„[…] Eine Auflage müßte nach herrschender Auffassung Bestandteil des Spruches des Bescheides sein und dürfte nur insoweit vorgeschrieben werden, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht.“ (VwGH 21.03.1990, 89/01/0057)

Einer der wesentlichsten Zwecke der Vorschreibung von Auflagen ist, eine Anpassung des Projekts an die vom Gesetz vorgegebenen öffentlichen Interessen in einer Weise, dass keine Gründe für die Versagung mehr vorliegen. Die Auflagen dienen also idR dazu, ein Projekt genehmigungsfähig zu machen, wobei hier darauf zu achten ist, dass Auflagen niemals projektsverändernd sein dürfen.

Bedingungen, die in aufschiebende und auflösende unterschieden werden, machen das Entstehen oder den Untergang einer Berechtigung oder einer Verpflichtung von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig.

IV.2. Es erweist sich, dass die von der Behörde als Auflage angesehene Vorschreibung „Die Fertigstellung ist unter Anschluss eines Abschlussberichtes von Ing. E__ der Naturschutzbehörde mitzuteilen.“ keine Auflage ist, weil sie einerseits nicht vom Wortlaut des § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gedeckt ist (sie dient keinem naturschutzrechtlichen Schutzgut) und andererseits nicht geeignet ist, das Projekt „naturverträglicher“ zu machen. Weiters hat sie nicht den beschriebenen Charakter einer Bedingung.

Das Naturschutzgesetz hält darüber hinaus (anders als etwa die Oö. Bauordnung) keine Regelung vor, die anordnet, dass nach Fertigstellung eine Fertigstellungsanzeige an die Behörde zu richten ist.
Wenn dies so wäre, würde es sich um eine gesonderte Anordnung des Gesetzes handeln, die nicht in eine „Auflage“ zu fassen wäre.

Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine Nebenbestimmung, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsumfanges erleichtern soll, was allerdings ureigene Aufgabe der Behörde ist. Solche Nebenbestimmungen (bspw. auch die Bekanntgabe der Fertigstellung unter Vorlage von Fotodokumentationen) sind im Gesetz nicht vorgesehen und haben nicht den Charakter von Auflagen oder Bedingungen.

Zumal § 56 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 eine Strafe nur dann vorsieht, wenn in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 18 Abs. 3) nicht eingehalten werden, kommt eine Bestrafung nach dieser Bestimmung schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei vorliegender Nebenbestimmung nach dem Gesagten weder um eine Auflage, noch um eine Bedingung oder um eine Befristung handelt. Die Behörde wirft dem Bf insofern ein Verhalten vor, das nicht strafbar ist.

IV.3. In seinem Erkenntnis vom 29. April 1975, Zl. 1802/74, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass eine baubehördliche Verfügung nur dann eine Voraussetzung der Strafbarkeit bildet, wenn sie nicht bloß formell, sondern auch materiell in der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift begründet ist (Hinweis VwGH 20.11.1972, 1707/71; VwSlg. 8316 A/1972). Wenn der

Baubewilligungsbescheid den Bau einer Garage betrifft, über Einstellplätze aber nicht abzusprechen war (§ 11 RGaO) kann das Zuwiderhandeln gegen eine Vorschreibung über das Abstellen von Fahrzeugen auf einer unverbauten Fläche keine Strafbarkeit gemäß § 96 Abs. 3 Linzer Bauordnung begründen.

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass eine behördliche Verfügung nur dann strafbewehrt sein kann, wenn sie in formeller und materieller Hinsicht eine Grundlage im Gesetz hat, was vorliegend nicht der Fall ist. Auch aus diesem Grund kommt eine Bestrafung nicht in Betracht.

IV.4. Die dem Straferkenntnis zugrundliegende Nebenbestimmung schreibt vor, dass „*Die Fertigstellung* [ist] *unter Anschluss eines Abschlussberichtes von Ing. E__ der Naturschutzbehörde mitzuteilen*“ ist.

Konkrete Darlegungen, wie dieser Abschlussbericht zu gestalten ist, etwa welchen wesentlichen Inhalt er zu haben hat um zur Zufriedenheit der Behörde zu sein, erfolgen nicht. Insofern ist unklar, ob es ausreicht, wenn der Planer in seinen Bericht schreibt, dass das Vorhaben abgeschlossen ist, oder er z.B. anführen soll, in welcher Form die Bauarbeiten vorgenommen wurden, bildliche Darstellungen anzuschließen sind, etc.

Auflagen, die als Nebenbestimmungen in den Spruch eines Bescheides aufgenommen werden, müssen ausreichend bestimmt und aus sich selbst heraus vollziehbar sein (vgl. VwSlg 19.508 A/2016). Dadurch, dass § 56 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 auf die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen verweist, wird das jeweilige, in einem solchen Bescheid enthaltene Gebot oder Verbot Teil des Straftatbestandes, was voraussetzt, dass derartige Auflagen so klar gefasst sein müssen, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen (vgl. dazu sinngemäß VwGH 25.02.1992, 91/04/0285).

Konkrete Ausführungen, was überhaupt Inhalt eines solchen Berichts sein soll, fehlen in der Auflage, weshalb die Vollstreckung einer solchen Auflage scheitern würde.

Ist eine Auflage, auf die in einem Straftatbestand verwiesen wird, nicht ausreichend klar gefasst, dann kommt auch eine Bestrafung wegen Nichtbefolgung der Auflage nicht in Frage (VwSlg 13.149/A/1990, VwGH 25.02.1993, 92/04/0164).

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er die Missachtung von rechtskräftigen Auflagen, deren Erteilung das Gesetz nicht einmal in abstracto, also überhaupt

nicht vorsieht, einer Bestrafung zuführen will (VwGH 09.09.1981, 81/03/0070, ua).

Daher ist die angesprochene Auflage zu unbestimmt, weshalb bereits aus diesem Grund eine Bestrafung nicht in Betracht kommt.

IV.5. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass die von der Behörde als Auflage formulierte Nebenbestimmung nicht als Auflage anzusehen ist und selbst wenn sie eine wäre, nicht den Mindestinhalt aufweist, dass aus der Nichterfüllung eine Strafbarkeit abgeleitet werden könnte.

Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG eine Pflicht zur Bezahlung von Verfahrenskostenbeiträgen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl